



**Aktenzeichen: Pet 2-20-18-273-010963**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Herstellung und Verbreitung von Einweg-E-Zigaretten – sogenannten Einweg-Vapes – im gesamten Bundesgebiet zu verbieten und ein Einfuhrverbot für solche Produkte zu verhängen.

Der Petent begründet sein Anliegen u. a. damit, dass eine Einweg-E-Zigarette neben dem zu verdampfenden Liquid auch einen bereits aufgeladenen Akku enthalte. Recherchen hätten ergeben, dass diese Akkus wieder aufladbar seien und sich somit technisch nicht von Mehrweg-E-Zigaretten unterscheiden. Darüber werde der Verbraucher getäuscht. Die Einweg-E-Zigaretten zielten auf die Bequemlichkeit der Verbraucher sowie Gelegenheitsraucher ab. Es gehe nur um die Umsatz- und Gewinnsteigerung der Hersteller.

Wegen weiteren Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 258 Mitzeichner fand und in 25 Beiträgen diskutiert wurde.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:



Eine nationale Produktverbotsinitiative, die einem Einfuhrverbot gleichkommen würde, hätte nach Einschätzung des Petitionsausschusses wenig Aussicht auf Erfolg, da sie mit der besonders geschützten Warenverkehrsfreiheit auf dem EU-Binnenmarkt eine zentrale Vereinbarung der europäischen Gemeinschaft verletzen würde. Produktverbote unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Hürden. Verbote bedeuten Eingriffe in die Grundrechte der Berufsfreiheit und der Eigentumsfreiheit, sowie in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und bedürfen daher verfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung. Insbesondere sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Erforderlichkeit und Angemessenheit des Verbotes streng zu prüfen, geeignete mildere Mittel haben Vorrang.

Darüber hinaus würde die EU nationale Alleingänge nicht unwidersprochen zulassen. Da eine nationale Regelung der Notifizierungspflicht der anderen Mitgliedsstaaten unterliegt, ist zu erwarten, dass die Europäische Kommission Einwände erhebt und auf eine vorherige Harmonisierung innerhalb der Mitgliedstaaten besteht. Ein nationales, allgemeines Verbot von Einweg-E-Zigaretten ist aufgrund der geltenden europäischen Gesetzgebung somit derzeit nicht umsetzbar.

Die Bundesregierung wird sich daher bei der Erarbeitung des Arbeitsplans zur neuen Ökodesign-Verordnung, die momentan noch auf EU Ebene verhandelt wird, dafür einsetzen, dass E- und Einweg-E-Zigaretten, als eine der ersten Produktgruppen reguliert wird. Hier sollen Anforderungen an die Austauschbarkeit von Batterie und Flüssigkeit gestellt werden. Damit kann erreicht werden, dass Einweg-E-Zigaretten nicht mehr in Verkehr gebracht werden können. Dies wird aber erst bei der Erstellung eines neuen Arbeitsplans der KOM nach Inkrafttreten der Ökodesign-Verordnung möglich sein. Im Hinblick auf die richtige Entsorgung der E- und Einweg-E-Zigaretten gibt es in Deutschland mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz bereits einen rechtlichen Rahmen. Auf dieser Basis bestehen eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Verbraucher, ihre alten E- und Einweg-E-Zigaretten zu entsorgen:

Lebensmitteleinzelhändler und Discounter sowie auch große Elektrohändler müssen diese kostenlos zurücknehmen. Und natürlich können E- und Einweg-E-Zigaretten auch bei den Kommunen zurückgegeben werden.



Dennoch ist zu befürchten, dass derzeit viele Verbraucher Einweg-E-Zigaretten im Hausmüll entsorgen. Daher wird aktuell geprüft, mit welchen weiteren Maßnahmen eine nicht sachgerechte Entsorgung wirkungsvoll verhindert werden kann.

Wichtig ist aber auch, dass die Verbraucher stärker darüber informiert werden, dass es sich bei den E- und Einweg-E-Zigaretten um Elektrogeräte handelt, und diese daher nicht über den Restmüll entsorgt werden dürfen. Hier hat das BMUV sein Informationsangebot bereits ausgeweitet. Auch die herstellergetragene Informationskampagne "Plan-E" informiert bereits vermehrt darüber.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen empfiehlt der Ausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – zur Erwägung zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, und der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurden mehrheitlich abgelehnt.